



Erläuterungen:

AG = Aufenthaltsgestattung ( Artikel 16a Grundgesetz)

Diese erhält der Asylsuchende für die Zeit seines Asylverfahrens bis zur endgültigen rechtskräftigen Entscheidung. Dies schließt auch die Zeit des gerichtlichen Klageweges nach Ablehnung durch das Bundesamt mit ein. In der Regel wird eine Aufenthaltsgestattung für 6 Monate erteilt und kann auf Antrag verlängert werden. Die räumliche Beschränkung ist unterschiedlich, kann aber bis auf das Land NRW ausgedehnt werden. Darüber hinaus ist eine Erlaubnis zum Verlassen des Gestattungsbereiches der Ausländerbehörde erforderlich.

D = Duldung (§60a Aufenthaltsgesetz)

Nach Abschluss des Asylverfahrens einschließlich des möglichen Klageweges gilt der Asylantrag als unanfechtbar abgelehnt. Die Person ist demnach Ausreisepflichtig und nur noch in der BRD bis zur tatsächlichen Ausreise geduldet. Für eine Rückreise oder Rückführung werden Originalpässe oder Passersatzpapiere benötigt. Werden diese nicht vorgelegt bzw. kann die tatsächliche Identität der ausreisepflichtigen Person nicht ermittelt, verbleibt dieser Ausländer in diesem Status dauerhaft.

D/FA = Duldung aufgrund eines Folgeantrages (§ 60a Aufenthaltsgesetz)

Bei diesem Personenkreis wurde der Antrag auf Annerkennung als Asylberechtigter bereits in der Vergangenheit unanfechtbar abgelehnt. Es fand eine "Abschiebung" oder "freiwillige Rückführung" in das Heimatland statt. Vermehrt erfolgt eine wiederholte Einreise in die BRD, um einen Asylfolgeantrag zu stellen.

Sonstige

Hier handelt es sich vorwiegend um Ausländer, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz verfügen. Aufgrund der entsprechenden Rechtsvorschrift fallen sie nach § 1 AsylbLG unter den Personenkreis der Leistungsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes.

"Ruhend"

Ein Fall wird grundsätzlich EDV-technisch erst vorläufig eingestellt. Nach ca. 1 Jahr erfolgt eine endgültige Löschung. Dann verschwindet der Fall auch aus der Statistik und eine Verwendung der EDV-Eingaben ist nicht mehr möglich. Dieses Karenzjahr wird für etwaige nachträgliche Eingaben und Erstattungsabwicklungen benötigt. Insbesondere bei den vermehrten "Wiederkehrern" ist eine schnelle Wiederaufnahme im System gewährleistet.